

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0201/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 1, 8**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 27.02.2025 einen Artikel mit dem Titel „ Hamas-Anhänger huldigen Terror-Chef“. Der Beitrag beschäftigt sich u. a. mit einem beigestellten Video, auf dem zu sehen ist, wie Männer in einem Lokal in Berlin Fernsehen schauen. Auf dem Schirm ist laut Artikel gerade der Sprecher der Al-Kassam-Brigaden der Hamas zu sehen. Es heißt, seiner Hassansprache hätten ehrfürchtig zahlreiche der Männer gelauscht. Der Sender, auf dem die Ansprache zu sehen sei, sei offenbar der Propaganda-Kanal „Al Mayadeen“, wird weiter mitgeteilt.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass auf dem Fernseher Nachrichten von Al Jazeera liefen. Der Sender übertrage regelmäßig Reden der israelischen Regierung und der Hamas und kommentiere sie. Bei der gezeigten Szene handele es sich daher um das Schauen von Nachrichten. Daraus werde eine „Huldigung von Terror-Chef“ gemacht. Eine solche sei auf dem Video nicht zu erkennen. Daher liege eine üble Verzerrung vor. Zudem verletze das Video den Persönlichkeitsschutz der zu sehenden Personen.

III. Die Beschwerdegegnerin hat keine Stellungnahme abgegeben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen schweren Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 und eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass in der Berichterstattung keine hinreichenden Belege für die Behauptung, dass die Rede von einem libanesischen Propagandakanal übertragen wurde, geliefert werden. Zudem deckt sich die Darstellung, die Zuschauer hätten dem Hamas-Führer „gehuldigt“, nicht mit den Szenen aus dem Video, in dem die Besucher die Ansprache neutral verfolgten. Weiterhin bestand an der identifizierenden Abbildung der Zuschauer kein öffentliches Interesse.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>